

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0036/09	Datum 04.02.2009
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.02.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	17.03.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.03.2009	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.03.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	30.04.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,Amt 50,FB 02,Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.12.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 152/2001), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 34/2007) gemäß der beiliegenden Anlage 1.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X	2009				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2010						
	keine							
2009								
Euro	ca. 50.000		Euro	ca. 100.000	Euro		Euro	1.074.000
								ab 2009

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:	x ¹⁾	veran- schlagt:		Bedarf:		veranschlagt:	x	Bedarf:	x ¹⁾		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2009				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2010				1.950.000	
Einn. mit 1.074.000 Euro				mit Euro				2011				1.950.000	
Ausg. mit 1.850.000 Euro								2012				1.950.000	
¹⁾ Ausg. 50.000 Euro zusätzlich				Haushaltsstellen				2010-2012 Einn. 1.074.000 Euro					
Haushaltsstellen								¹⁾ Ausg. 100.000 pro Jahr/zusätzlich					
1.90100.061100.2 (Einn.)													
1.29000.639000.5 (Ausg.)				Prioritäten- Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	Mai 2009
-----------------------------------	----------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Andrae	Unterschrift AL/FBL Herr Krüger
----------------------------	-------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Dr. Koch
-----------------------------------	--------------	---------------

Begründung:

Der Stadtrat hat am 10.11.2008 den Antrag A0144/08 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages A0144/08/1 „Schülerbeförderung“ beschlossen. Darin heißt es, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die in Magdeburg wohnen, von den Kosten der Schülerbeförderung auf Antrag zu entlasten sind, wenn sie Anspruch auf den Magdeburg-Pass haben.

Der Stadtrat hat am 8.12.2008 den Änderungsantrag DS0450/08/14 beschlossen, wonach die Beförderungskosten für die Schülerbeförderung der Sekundarstufe II ab Schuljahr 2009/10 entsprechend des o.g. Stadtratsbeschlusses zusätzlich bereitzustellen sind.

In der Stellungnahme S0194/08 zum A0144/08 geht FB 40 von einem geschätzten zusätzlichen Bedarf für rund 500 anspruchsberechtigte Schüler in Höhe von ca. 100.000 Euro pro Schuljahr aus; anteilig für 2009 ca. 50.000 Euro.

Für 2009 sind im Verwaltungshaushalt 1.850.000 Euro veranschlagt und dazu werden ca. 50.000 Euro zusätzlich benötigt (s. 2. Seite der DS).

In der mittelfristigen Finanzplanung sind für 2010 – 2012 jeweils 1.850.000 Euro veranschlagt und dazu werden jährlich ca. 100.000 Euro zusätzlich benötigt (s. 2. Seite der DS).

Eine Deckung der Mehrausgaben kann vom FB 40 nicht bereitgestellt werden.

Diese Beschlüsse sind in der Zweiten Satzungsänderung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg eingearbeitet (Anlage 1) und zum Vergleich sind die alte und die neue Fassung der Satzung über die Schülerbeförderung als Anlage 2 beigefügt worden.

Anlagen:

Anlage 1: Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage 2: Synopse der Satzung über die Schülerbeförderung

Anlage 2

Synopse der Satzung Schülerbeförderung
(Änderungen in Fettdruck)

<p align="center">Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg</p>	<p align="center">Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg</p>
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Träger der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Träger der Schülerbeförderung</p> <p>(1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(2) Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.</p>
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3 dieser Satzung überschreitet.</p> <p>(2) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich zu beantragen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann verlangt werden.</p> <p>(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).</p>	<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 3 dieser Satzung überschreitet. Schüler der Sekundarstufe II haben einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn sie im Besitz des Magdeburg Passes sind. Dem Antrag auf Schülerbeförderung ist eine Kopie des Magdeburg Passes einschl. des Anschreibens beizufügen.</p> <p>(2) Für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich zu beantragen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann verlangt werden.</p> <p>(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestentfernung</p> <p>(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler</p> <p>a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer,</p> <p>b) der allgemein bildenden Schulen 7. bis einschl. 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,</p> <p>c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres 3,0 Kilometer und</p> <p>d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen 3,0 Kilometer.</p> <p>(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes.</p> <p>(3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestentfernung</p> <p>(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die in § 71 Abs. 2 SchulG LSA genannten Schüler</p> <p>a) der allgemein bildenden Schulen bis einschl. 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer,</p> <p>b) der allgemein bildenden Schulen 7. bis einschl. 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,</p> <p>c) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres 3,0 Kilometer und</p> <p>d) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen 3,0 Kilometer.</p> <p>(2) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für in Absatz 1 nicht genannten Schüler der Sekundarstufe II 3,0 Kilometer</p> <p>(3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Fußweg (Schulweg) vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes.</p> <p>(4) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beförderungs- oder Erstattungspflicht</p> <p>(1) Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nächstgelegene Schule ist die Schule des festgelegten Schulbezirkes gem. § 41 SchulG LSA, mit Ausnahme der Grundschulen und der Sekundarschule in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beförderungs- oder Erstattungspflicht</p> <p>(1) Der Träger der Schülerbeförderung hat die in seinem Gebiet wohnenden Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gem. § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Nächstgelegene Schule ist die Schule des festgelegten Schulbezirkes gem. § 41 SchulG LSA mit Ausnahme der Grundschulen und der Sekundarschule in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>(2) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwen-</p>

<p>digen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.</p> <p>Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 4 SchulG LSA angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehen.</p> <p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika.</p> <p>Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.</p> <p>(4) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg, so kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die bei der Schülerbeförderung in Magdeburg zu erstatten ist.</p> <p>Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen, die in Magdeburg nicht vorgehalten werden.</p>	<p>digen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet.</p> <p>Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Wird durch die Schulbehörde eine Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 4 SchulG LSA angeordnet, bleibt die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bestehen.</p> <p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für Schulwege zu Unterrichtsveranstaltungen in der Schule oder der dafür festgelegten Einrichtung gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien und Stundentafeln und für Fahrten im Rahmen der Schülerpraktika.</p> <p>Die Mindestentfernung des § 3 dieser Satzung findet hier ebenfalls Anwendung.</p> <p>(4) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg, so kann der Träger der Schülerbeförderung seine Verpflichtung nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die bei der Schülerbeförderung in Magdeburg zu erstatten ist.</p> <p>Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen, die in Magdeburg nicht vorgehalten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen</p> <p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Benutzung des Schulbusses - in der Regel eine in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen</p> <p>(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird durch die Ausgabe von Schülerjahres-, Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheinen abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.</p> <p>(2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen. Dies sind</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Benutzung des Schulbusses - in der Regel eine in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung oder</p>

<p>b) die Benutzung eines privaten Pkw. Es wird ein Betrag von 0,13 EUR je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 EUR je gefahrenen Kilometer. (3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen zu Förderschulen. (4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Träger der Schülerbeförderung kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.</p>	<p>b) die Benutzung eines privaten Pkw. Es wird ein Betrag von 0,13 EUR je gefahrenen Entfernungskilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung berechnet. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 EUR je gefahrenen Kilometer. (3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen zu Förderschulen. (4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Träger der Schülerbeförderung kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zumutbare Bedingungen</p> <p>(1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten. (2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 20 Minuten betragen. (3) Ausgenommen davon sind Schüler der Förderschulen nach § 8 SchulG LSA, die keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zumutbare Bedingungen</p> <p>(1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten. (2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 20 Minuten betragen. (3) Ausgenommen davon sind Schüler der Förderschulen nach § 8 SchulG LSA, die keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Später eingehende Anträge führen zum Ausschluss. (2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Schuljahres beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Später eingehende Anträge führen zum Ausschluss. (2) Bei Verlust der Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z.B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben oder der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung</p>

zurückzuzahlen.	zurückzuzahlen.
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellungsklausel</p> <p>Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Zweite Änderungssatzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft.</p>